- 24. Kann der Arrestgegner auf die Einhaltung der Einwochenfrist des § 929 Absat 3 Sat 2 JPD. mit Wirkung gegen Pritte verzichten?
- V. Zivilsenat. Urt. v. 22. April 1936 i. S. Witwe Sch. (Ml.) w. E. (Bekl.). V 220/35.
 - I. Landgericht Greifswald.
 II. Oberlandesgericht Stettin.

Den Sachverhalt ergibt das in RG3. Bb. 148 S. 105 abgebruckte Urteil des erkennenden Senats vom 29. Mai 1935. Im neuen Berufungsverfahren hat die Klägerin wiederum ihren Klagantrag gestellt. Der Beklagte hat, Widerklage erhebend, beantragt, die Klägerin zur Einwilligung in die Löschung der für sie am 30. Dezember 1932 eingetragenen Vormerkung zu verurteilen.

Das Obersandesgericht hat die Klage erneut abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Grünbe:

Das Berufungsgericht ist nunmehr zu dem Ergebnis gelangt, daß zwar der am 30. Dezember 1932 vorgemerkte Auflassungsanspruch der Klägerin gegen R. zu Recht bestehe, daß aber die Vormerkung selbst hinfällig sei. Es stellt sest, daß die Klägerin bereits am 23. Dezember 1932 den Antrag auf Eintragung der Vormerkung

nach Maßgabe ber einstweiligen Versügung beim Grundbuchamt eingereicht, aber erst am 9. Januar 1933 die einstweilige Versügung an den Antragsgegner R. zugestellt hat. Daraus folgert es, daß die Vollziehung der Versügung am 23. Dezember 1932 nach §§ 936, 929 Abs. 3 BPD. ohne Wirtung sei, selbst wenn R. der Klägerin gegenüber nachträglich auf die Einhaltung der dort vorgesehenen Frist von einer Woche zwischen Vollziehung und nachfolgender Zustellung verzichtet haben sollte. Da eine erneute wirksame Vollziehung innerhalb der Frist des § 929 Abs. 2 BPD. nicht stattgefunden habe, müsse die unwirksame Vormerkung der Klägerin vom 30. Dezember 1932 dem Grundstückseigentum des Beklagten weichen.

Die Revision greift diese Begründung mit folgenden Ausssührungen an: R. habe am 1. März 1933 der Klägerin urkundlich versprochen, alles zu unterlassen, was der Rechtsbeständigkeit ihres vorgemerkten Vorkaufsrechts abträglich sein könnte. Damit habe er auch auf die Einwendungen verzichtet, die sich sonst für ihn aus der Richtbeachtung des § 929 Abs. 3 BPO. ergeben hätten. Ein solcher Verzicht sei nach RGB. Bd. 37 S. 378 zulässig und binde auch den Beklagten, zumal dieser erst später (am 6. März 1933) Grundstückseigentümer geworden sei und dies dahin nur einen schuldrechtlichen

Auflassungsanspruch gegen R. gehabt habe.

Die Revision fann feinen Erfolg haben. Die einstweilige Verfügung vom 23. Dezember 1932 bedurfte einer Bollziehung durch Eintragung der Vormerkung im Grundbuch. Rach der entsprechend anzuwendenden Borschrift des § 932 Abs. 3 ABD. wurde die Berfügung bereits durch die Stellung des Eintragungsantrags beim Grundbuchamt am 23. Dezember 1932 vollzogen. Diese Vollziehung war nach §§ 936, 929 Abs. 3 Sat 1 BBO. zulässig, obwohl die Berfügung dem Antragsgegner R. noch nicht zugestellt war. Sie war aber nach §§ 936, 929 Abs. 2 Sat 2 RBD. ohne Wirkung, wenn die Zustellung der Verfügung an R. nicht bis zum 30. Dezember 1932 nachgeholt wurde. Da die Klägerin diese gesetliche Frist versäumte, versor die Eintragung der Bormerkung vom 30. Dezember 1932 bereits am nächsten Tage jede rechtliche Wirkung. Zwar blieb die einstweilige Verfügung selbst zunächst noch die zum 23. Januar 1933 (§ 929 Abs. 2 RBO.) bei Bestand und war bis zu diesem Tage einer neuen wirksamen Bollziehung zugänglich. Da aber eine solche

Bollziehung nicht siattgefunden hat, wurde am 24. Januar 1933 die einstweilige Verfügung endgültig unvollziehbar und damit gegenstandslos; die Eintragung der Lormerkung im Grundbuch vom 30. Dezember 1932 war als von vornherein nichtig zu behandeln (RGA. Bb. 67 S. 165, Bb. 81 S. 289; PG. 1. AS. in J. 38. 1925 S. 2265 Nr. 1). Diese Nichtigkeit der noch im Grundbuch stehenden Eintragung geltend zu machen, war zunächst der Antragsgegner der einstweiligen Verfügung und frühere Grundstückseigentümer R. berechtigt. Er hatte dazu verschiedene Wege, z. B. den Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung und die Rlage auf Löschung der nichtigen Eintragung, unter Umftänden auch den einfachen Grundbuchberichtigungsantrag nach § 22 GBD. Ob er mit Wirkung gegen sich selbst auf ben einen ober anderen Rechtsbehelf der Klägerin gegenüber wirksam verzichten konnte, mag zweifelhaft sein. In RGA. Bb. 37 S. 378 ist für die damals geltende Fassung der Zivilprozehordnung (88 202, 267, 809) ausgesprochen, daß der Antragsgegner im Widerspruchsverfahren auf die Einhaltung der Frist des § 809 (jest 929) Abs. 2 durch Nichtrüge verzichten könne, da keine Notfrist vorliege. Das Erläuterungsbuch von Seuffert-Balsmann (ABD. 12. Aufl. Bb. 2 § 929 Anm. 3c) scheint auch für die heute geltenbe Fassung bes Gesetzes (§§ 224, 295, 929) einen Rügeverzicht des Schuldners bei der Einwochenfrist des § 929 Abs. 3 San 2 zulassen zu wollen. Dagegen vertritt Baumbach (ABD. 11. Aufl. § 929 Anm. 2 A. 3) die Ansicht, daß die Borschriften über den Arrestvollzug im Absat 2 wie im Absat 3 des § 929 ABD. die Wirkung eines Staatshoheitsatts begrenzten, zwingendes öffentliches Recht enthielten und darum unverzichtbar seien. Diese Rechtsauffassuna berührt sich im Ergebnis und in der Begründung mit der Meinung, die das Reichsgericht in RGZ. Bb. 83 S. 339 (vgl. auch Bb. 125 S. 289) für die Frist des § 798 ABD. vertreten hat, und zwar unter Betonung der inneren Verwandtschaft dieser Vorschrift mit den Fristbestimmungen beim Arrestvollzug. Zu ihrer Begründung ließe sich ferner sagen, daß die Gegenansicht, die einen Berzicht des Antragsgegners auf die Einhaltung der Fristen im § 929 Abs. 2, 3 BBD., zulassen möchte, kaum vereinbar erscheint mit § 224 Abs. 1. 2 BBD., wonach das jest geltende Brozehrecht gesetliche Fristen einer Verlängerung durch Parteiwillfür grundsählich entzieht (vgl. RGZ. Bb. 109 S. 344). Wie aber auch die Rechtslage in der Ber-

zichtsfrage für R. selbst zu beurteilen sein mag, keinesfalls konnte er burch einen am 1. März 1933 der Klägerin gegenüber erklärten Fristverzicht eingreifen in Rechte Dritter, insbesondere des Beklagten. bem er das Grundstück am 30. November/8. Dezember 1932 notariell verkauft und am 20. Dezember 1932 aufgelassen hatte. Die Ansicht der Revision, die Fristvorschriften des § 929 Abs. 2, 3 ZBD. gingen ledialich die Klägerin und R. etwas an und der Beklagte müsse sich desbalb beren Maknahmen in Ansehung der Richtwahrung der Fristen beugen, ist nicht zu billigen. In Rechtsprechung (RGA. Bb. 81 S. 290) und Schrifttum (Stein-Jonas BBD. 15. Aufl. Bb. 2 § 929 Anm, II 3 und III 3; Seuffert-Walsmann a. a. D. § 929 Bem. 3c) ist anerkannt, daß auch ein Dritter, der am Verfahren der einstweiligen Verfügung nicht beteiligt ist, dessen Rechtskreis aber burch eine nach § 929 Abs. 2, 3 BBD. unwirksame Vollziehungsmaknahme berührt wird, die Unwirksamkeit der Bollziehung geltend machen kann. Diese bem Dritten aus eigenem Recht zustehende Befugnis kann der Antragsgegner keinesfalls durch einen von ihm ausgesprochenen Fristverzicht hinfällig machen. Ein solcher Berzicht würde vielmehr, wenn man ihn überhaupt zulassen wollte, bestenfalls nur den Verzichtenden selbst binden, aber nicht zur Folge haben, daß ein Vollziehungsakt, den das Prozehgeset ausdrücklich und allgemein für wirkungslos erklärt, soggr einem Dritten gegenüber, ber an dem ganzen Verfahren unbeteiligt war, eine Rechtswirkung erlangen könnte. Mithin steht es bem Beklagten als bem jehigen Gigentlimer des mit der nichtigen Vormerkung belasteten Grundstücks frei, der Klägerin diese Richtigkeit entgegenzuhalten. Daran hindert ihn auch nicht die Rechtswirksamkeit des vorgemerkten Ansbruchs der Mägerin gegen R. (RGZ. Bb. 81 S. 290). Ebensowenia steht ihm ein Einwand deshalb entgegen, weil sein Eigentumserwerb (am 6. März 1933) sich erft nach einem (als wirkam unterstellten) Fristverzicht bes R. gegenüber ber Rlägerin (am 1. März 1933) vollendet hat. Denn einmal irrt die Revision, wenn sie glaubt, der Beklagte habe bis zum 6. März 1933 nur einen schulbrechtlichen Auflassumasanspruch gegen R. gehabt. Durch die Auflassung vom 20. Dezember 1932 und den am 4. Januar 1933 beim Grundbuchamt gestellten Umschreibungkantrag hatte der Beklagte bereits eine sachlich-rechtlich (§ 873 Abs. 2 BGB.) wie grundbuchmäßig (§ 17 GBD.) auch dinglich geschützte Rechtsstellung erlangt,

bie seine Anwartschaft auf das Grundstückseigentum insbesondere gegen spätere wirksame Vollziehungsmaßnahmen ber Rlägerin sicherte. Im übrigen genügt aber auch das Grundstückseigentum bes Beklagten als solches ohne Rücksicht auf das zeitliche Verhältnis zwischen seinem Erwerb und einem (etwa wirkfamen) Fristberzicht des R. gegenüber der Klägerin, um den Beklagten rechtlich in den Stand zu feten, der Klägerin die Nichtigkeit ihrer Vormerkung entgegenzuhalten. Hiernach muß nicht, wie die Revision meint, das Grundstückseigentum bes Beklagten ber Vormerkung ber Klägerin. sondern umgekehrt die nichtige Vormerkung der Rlägerin dem Grundstückseigentum des Beklagten weichen. Daher ist die Rlage, die eine gultige Vormerkung boraussett, hinfällig, die Biderklage aber begründet, ohne daß es einer näheren Erörterung bedürfte, ob ber Löschungsanspruch bes Beklagten aus § 894 ober aus § 1004 BGB. herzuleiten ist (RGZ. Bb. 81 S. 288; vgl. AGRKomm. 4.BGB. 8. Aufl. Bd. 3 & 886 Bem. 2. 3 und § 894 Bem. 1d Abs. 2).